

# **Richtlinie E-27 Kombination von Wärmezähler-Teilgeräten nach MID und national zugelassenen Wärmezähler-Teilgeräten**

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Vorgangsweise bei Kombination von Wärmezähler, Teilgeräten nach MID und national zugelassenen Wärmezähler-Teilgeräten im Bereich ermächtigter Eichstellen veröffentlicht.

# 1 Einleitung

Mengenmessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler) unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 3 des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 igF der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

## 2 Grundlagen und Hinweise

Seit der In Kraftsetzung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG igF vom 30. Oktober 2006 und der Umsetzung in Österreich durch die Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 274/2006 igF besteht bei „kombinierten Wärmezählern“ der Bedarf, national zugelassenen Teilgeräte mit, nach der Messgeräteverordnung konformitätsbewerteten Teilgeräten zu kombinieren.

Bei „kombinierten Wärmezähler“ handelt es sich um Messgeräte für thermische Energie, die aus mehreren Komponenten, mehreren Teilgeräten bestehen (Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar sowie Durchflusssensor).

## 3 Bestimmungen

Auf Grund der fast gleich lautenden Bestimmungen der nationalen Regelungen und der europäischen Anforderungen, können unterschiedlich zugelassene Teilgeräte unter den folgenden Bedingungen kombiniert werden:

- Die Teilgeräte müssen auf Grund der Zulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung geeignet sein, kombiniert zu werden (die Zulassungen legen die Anforderungen dafür fest).
- Der Verwender (in den meisten Fällen das Wärmeversorgungsunternehmen) ist dafür verantwortlich, dass bei der Installation nur Teilgeräte gemeinsam verwendet werden, die auch geeignet sind, kombiniert zu werden.
- Die Nacheichfrist bestimmt sich nach dem ältesten Eichstempel eines Teilgerätes. Teilgeräte dürfen jedoch nach wie vor auch einzeln getauscht werden.
- Sollten bei der Montage Sicherungstempel erforderlich sein, dann ist die Stempelung durch das Wärmeversorgungsunternehmen vorzunehmen und die Art der Stempelung durch das Wärmeversorgungsunternehmen festzulegen. Sicherungszeichen gemäß § 45 MEG dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: [Eichstellen@bev.gv.at](mailto:Eichstellen@bev.gv.at)